



GEMEINDE SARZBÜTTEL

AMT MITTELDITHMARSCHEN

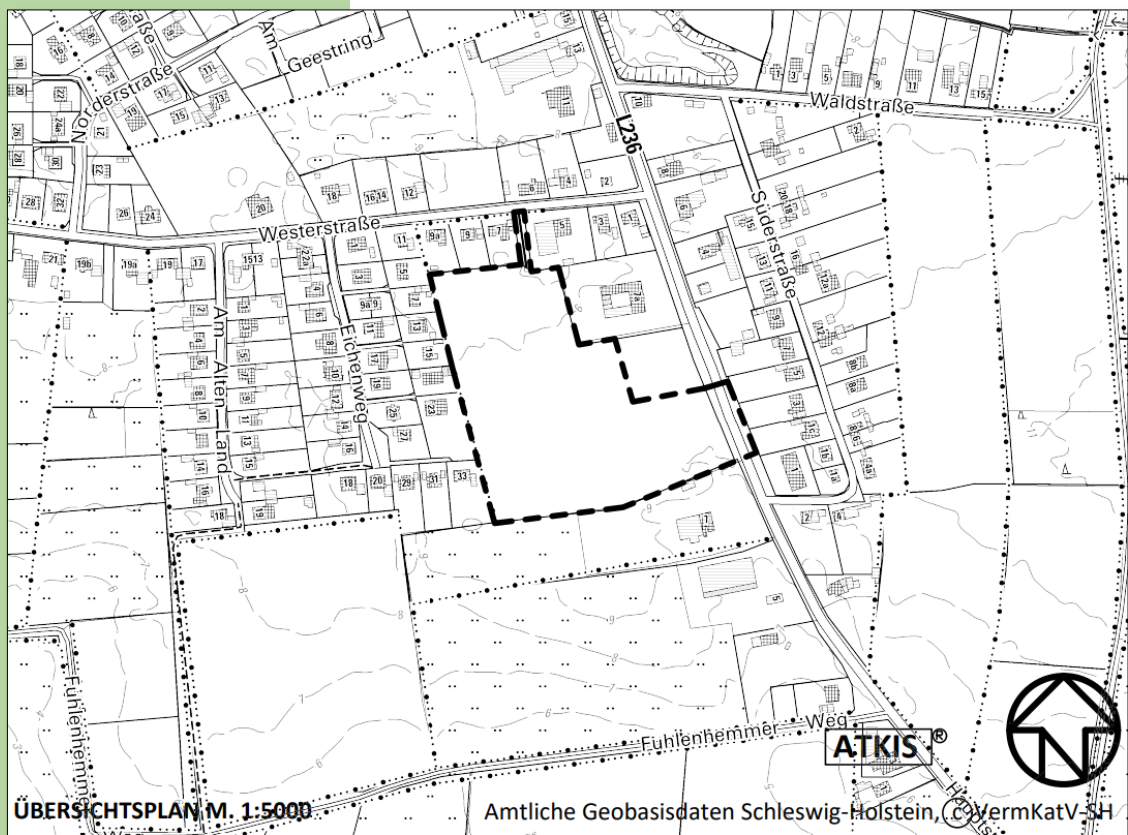
KREIS DITHMARSCHEN

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

GEMÄß § 44 BNatSchG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 10

Für das Gebiet

„südlich der Westerstraße, östlich des Eichenweges
und westlich der Hauptstraße (L 236)“



Stand: Endfassung
Datum: Dezember 2025 / Aktualisierung Mai 2026
Verfasserin: Dipl.-Biologin Merret Lewald

Planungsgruppe Stellbrink
Schulstraße 10
25767 Albersdorf
Tel.: 04835 6554001
info@pg-stellbrink.de

PLANUNGS
GRUPPE
STELLBRINK

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass / Aufgabenstellung	1
2. Rechtlicher Rahmen.....	1
3. Darstellung des Vorhabens	4
3.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens.....	4
3.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens.....	6
4. Methodische Vorgehensweise	7
5. Ergebnisse	8
5. 1 Habitatstrukturen und Eignung.....	8
5.1.1 Intensivacker (Maisanbau 2025).....	9
5.1.2 Rasenfläche.....	9
5.1.3 Knickstrukturen, *§: Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. v. m. § 21 LNAtSchG.....	10
5.1.4 Verkehrsfläche mit Straßenbegleitgrün.....	11
5.1.4 Umgebungsbereich.....	11
5.2 Relevanzanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG.....	11
5.2.1 Relevanzanalyse der Vogelarten.....	11
5.2.1.1 Prüfung der Verbotstatbestände für Vogelarten	13
5.2.2 Relevanzanalyse der Fledermausarten	15
5.2.2.1 Prüfung der Verbotstatbestände für Fledermausarten	16
5.2.3 Relevanzanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände für Amphibien	17
5.2.4 Relevanzanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände für sonstige Arten.....	17
6. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote.....	18
6.1 Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen	20
7. Zusammenfassung	20
Abkürzungsverzeichnis	21
Quellenverzeichnis	22

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum (schwarz = Gemeindegrenze Sarzbüttel, rot = Plangeltungsbereich)</i>	<i>4</i>
<i>Abbildung 2: Luftbild des Plangeltungsbereiches (rot = Plangebiet)</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 3: Habitatstrukturen des Plangebietes, *§: Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. v. m. § 21 LNatSchG</i>	<i>8</i>
<i>Abbildung 4: Intensivacker (Maisanbau) (Aufnahme Oktober 2025)</i>	<i>9</i>
<i>Abbildung 5: Rasenfläche abgehend von der Westerstraße, nördliche Bebauungsgrenze (Aufnahme Oktober 2025).....</i>	<i>10</i>

1. Anlass / Aufgabenstellung

Anlass für den folgenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Sarzbüttel für das Gebiet „südlich der Westerstraße, östlich des Eichenweges und westlich der Hauptstraße (L 236)“.

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Sarzbüttel schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Gewerbegebietes. Mit der Erweiterung des vorhandenen Betriebssitzes der **Fa. Schwabe für Zelte GmbH & Co. KG.** sollen sämtliche Lager- und Funktionsbereiche am bestehenden Standort in Sarzbüttel gebündelt werden. Zusätzlich beabsichtigt der Maßnahmenträger die Beherbergung seiner Mitarbeiter auf dem nördlichen Teil des Plangebietes.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag prüft gem. § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), ob die Gemeinde Sarzbüttel durch die Realisierung des Bauvorhabens gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verstößt. Dazu zählen die Verbotstatbestände der Tötung und Schädigung, der Zerstörung oder der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, sowie der erheblichen Störung von besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten.

Maßnahmen zur Vermeidung des Auslösens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures), stellen den Artenschutz sicher und werden bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Generell sind Befreiungen von Verboten nur zulässig, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, der Erhaltungszustand der Lokalpopulation einer Art sich nicht verschlechtert, und wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben überwiegen.

Die Zulassung einer Ausnahme erfordert immer eine Einzelfallbetrachtung.

2. Rechtlicher Rahmen

Umfangreiche gesetzliche Vorschriften auf gemeinschaftlicher und nationaler Ebene schützen wildlebende Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Wenn eine Gemeinde oder eine Stadt einen Bebauungsplan und/oder einen Flächennutzungsplan aufstellt, ist zu prüfen, ob das geplante Vorhaben gegen den Artenschutz verstößt. Die rechtliche Grundlage bilden dabei insbesondere die §§ 39 und 44 des BNatSchG.

Der § 39 BNatSchG beinhaltet den allgemeinen Schutz der Tiere und Pflanzen. Beispielsweise dürfen lebenden Tiere nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund getötet werden. Der allgemeine Artenschutz wird im Umweltbericht des Bebauungsplanes/Flächennutzungsplanes berücksichtigt und ist nicht Gegenstand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Es sei denn, dass im Rahmen der Untersuchung zufällig mögliche, durch das Vorhaben ausgelöste Verstöße gegen den § 39 BNatSchG festgestellt werden.

Das BNatSchG schreibt vor, innerhalb der Bauleitplanung eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen, die die Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 ff. BNatSchG)

berücksichtigt und Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten zulässt. Diese nationalen Regelungen setzen die Vorgaben der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2001/147/EG) und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (Richtlinie 102/43/EWG) um. Damit ist sicherzustellen, dass die Vorkommen streng geschützter Arten im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Ziel des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist es daher, zu prüfen, ob durch die geplante Bauleitplanung Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten sind wie folgt geregelt:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Demnach löst eine Fremdeinwirkung, welches das „allgemeine Lebensrisiko“ signifikant erhöht, eine Tötungsgefahr der betroffenen Art, und somit den Verbotstatbestand aus.

Das „allgemeine Lebensrisiko“ beschreibt hierbei alle natürlichen Gefahren im Lebensraum.

- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Demnach löst eine Fremdeinwirkung, die als Beunruhigung oder Scheuchwirkung den natürlichen (Erhaltungs-) Zustand oder den Lebensraum erheblich verschlechtert, den Verbotstatbestand aus.

- **Verbot der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Demnach löst jede Fremdeinwirkung den Verbotstatbestand aus, sofern es sich um besonders geschützte Tierarten handelt.

- **Verbot der Beschädigung/Zerstörung besonders geschützter Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Demnach löst jede Fremdeinwirkung den Verbotstatbestand aus, sofern es sich um besonders geschützte Pflanzenarten handelt.

Besonders geschützte Arten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert als:

a) „Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des

Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.8.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind“,

b) „nicht unter Buchstabe a fallende“:

aa) „Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind“

(FFH-RL),

bb) „europäische Vogelarten“ (Vogelschutz-RL),

c) „Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind“.

Streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 definiert als:

a) „in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97“,

b) „in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG“ (FFH-RL),

c) „in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind“.

Bei der hier zu betrachtenden Planung handelt es sich um ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG. Die Zugriffsverbote gelten gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG daher für Tierarten der FFH-RL Anhang IV und für europäische Vogelarten.

Gegen Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL oder europäische Vogelarten liegt **gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß** vor, wenn:

1. „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungs-risiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann“,

2. „die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind“,

3. „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“

Zusammenfassend ist das Ziel des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bereits in der Planungsphase (Bauleitplanung) zu prüfen, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt werden. Ist eine Betroffenheit festgestellt worden, sind die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs- oder (vorgezogenen) Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen, um die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben sicherzustellen.

3. Darstellung des Vorhabens

3.1 Beschreibung des Plangebietes und des Vorhabens

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Sarzbüttel schafft die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Gewerbegebietes auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Gemeinde Sarzbüttel liegt in Dithmarschen, im Naturraum der Hohen Geest. Innerhalb dieses Naturraumes ist die Region der „Heider-Itzehoer Geest“ zuzuordnen. Sie liegt ca. 10 Kilometer zwischen der südwestlich gelegenen Stadt Meldorf und der nordöstlich gelegenen Stadt Albersdorf (s. Abb. 1). Direkt benachbarte Gemeinden sind im Norden die Gemeinde Odderade, im Osten die Gemeinde Tensbüttel-Röst, im Süden die Gemeinde Bargenstedt und im Westen die Stadt Meldorf.

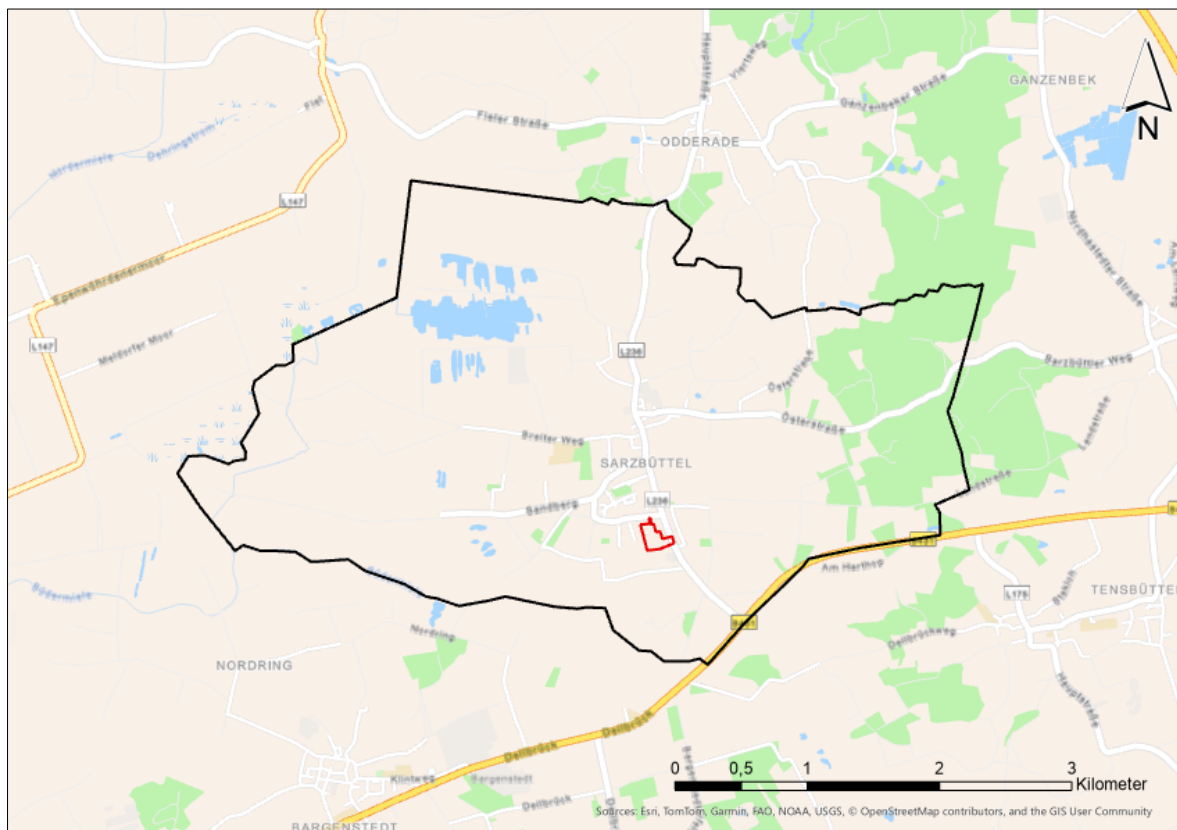


Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum (schwarz = Gemeindegrenze Sarzbüttel, rot = Plangeltungsbereich)

Das ca. 2,8 ha große Plangebiet befindet sich südlich in der Gemeinde und stellt sich zum Zeitpunkt der ersten Begehungen als intensiv genutztes Ackerland (Maisanbaufläche 2025) dar.

Begrenzt wird das Gebiet:

- im Norden durch die Ortslage der Gemeinde,
- im Osten durch die „Hauptstraße“ (L 236) und durch die Grenzen der Plangeltungsbereiche des BP Nr. 9 (Gemeinbedarfsfläche - Neubau Feuerwehrgerätehaus) sowie des vBP Nr. 5 (Sondergebiet – Tierarztpraxis)
- im Süden durch Wohnbebauung
- im Westen durch die Ortslage der Gemeinde.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 möchte der Maßnahmenträger seinen bestehenden Betrieb erweitern und zusätzlich Mitarbeiterunterkünfte schaffen. Der Plangeltungsbereich beansprucht nahezu das gesamte Flurstück 262 (Flur 14). Lediglich eine östlich gelegene Teilfläche von 2.883 m² wird zeitgleich mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 überplant.

Das Vorhabengbiet ist in Abbildung 2 dargestellt und umfasst eine Agrarfläche, eine Rasenfläche im Norden und eine öffentliche Straßenverkehrsfläche im Osten sowie die umgebenden Knickstrukturen (ausgenommen der Knicks, die im Zuge der Neuaufstellung von vB-Plan Nr. 5, nordöstlich neu angelegt wurden). Als Straßenbegleitgrün innerhalb des Plangebietes ist eine Hainbuche auf der westlichen Straßenseite vorhanden. Alle Knicks stehen gem. § 30 BNatSchG i. v. m. § 21 LNatSchG unter Biotopschutz.



Abbildung 2: Luftbild des Plangeltungsbereiches (rot = Plangebiet)

Für die Umsetzung des Planvorhabens werden eine Agrarfläche und eine Rasenfläche überplant. Um Nutzungskonflikte zu verringern wurde ein Wall zwischen dem Gewerbe und der Wohnbebauung im Westen des Plangebietes in die Planung aufgenommen.

Alle Knickstrukturen bleiben in ihrem Bestand erhalten und es werden Maßnahmen für den Knickschutz sowie Knickschutzstreifen festgesetzt.

Die nördliche Fläche wird als Gewerbegebiet mit Zweckbestimmung „Mitarbeiterunterkünfte“ ausgewiesen. Als maximal zulässiges Maß der baulichen Nutzung wird eine **GRZ von 0,6 (max. Versiegelung 0,8)** bei einer Geländehöhe von ca. 7 – 8 m auf max. 15 m NHN Oberkante bei den Unterkünften und bei den Betriebsgebäuden von max. 20 m NHN festgesetzt.

3.2 Wirkfaktoren, -prozesse des Vorhabens

Neben dem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist zu prüfen, ob durch das Bauprojekt vorhabensspezifische Wirkfaktoren artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen können. Vorhabensspezifische Wirkfaktoren gliedern sich in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen, auf deren Basis die Konfliktanalyse erfolgt. Die Empfindlichkeit gegenüber Wirkfaktoren ist artspezifisch und abhängig von der jeweiligen Habitatnutzung. Folgende potenziell aus dem Vorhaben resultierende Wirkfaktoren, welche grundsätzlich zu einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG führen könnten, werden in Anlehnung an das Bundesamt für Naturschutz (BfN, o. J.) dargestellt:

Baubedingte Wirkfaktoren (temporär)

- Eine Beschädigung oder Beseitigung (z. B. Baufeldräumung, Baustelleneinrichtung) der auf dem Boden wachsenden Pflanzendecke führt lokal zu neuen Habitatverhältnissen. Dies hat den Verlust bzw. die Veränderung von Lebensräumen zur Folge.
 - ➔ **Tötungsverbot**
 - ➔ **Störungsverbot,**
 - ➔ **Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
- Bauliche Aktivitäten verursachen unter Umständen Barrierewirkungen sowie Individuenverluste und Mortalität (z. B. Baustelleneinrichtung, Bodenabtrag, Baumfällungen, Vegetationsbeseitigung, Gebäudeabbruch).
 - ➔ **Tötungsverbot**
 - ➔ **Störungsverbot,**
 - ➔ **Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**
- Akustische und visuelle Reize, sowie Lärm- und Lichtemissionen oder Erschütterungen, lösen ggf. Flucht- und Meidereaktionen aus und verändern die Habitatnutzung von Tieren. Hierdurch geben Tiere ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf, und ihre unbeweglichen Entwicklungsformen (Eier, flug- und bewegungsunfähige Jungtiere) sterben.
 - ➔ **Tötungsverbot,**
 - ➔ **Störungsverbot,**
 - ➔ **Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

Anlagenbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- Die Veränderung der abiotischen Standortfaktoren führt zu einer Veränderung des Lebensraums (z. B. Verlust von Vegetationsstrukturen durch Flächeninanspruchnahme, Veränderung des Mikroklimas und des Wasserhaushaltes).
 - ➔ **Störungsverbot**
- Barrierewirkung oder Mortalität durch Kollision von Individuen mit Fahrzeugen, Bauwerken und Zäunen.
 - ➔ **Tötungsverbot**
 - ➔ **Störungsverbot**

- Visuell wahrnehmbare Reize durch strukturelle Veränderungen (z.B. Bau eines Gebäudes) rufen Störwirkungen oder Flucht- und Meidereaktionen hervor und beeinflussen die Habitatnutzung von Tieren im betroffenen Gebiet.

➔ **Störungsverbot**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (dauerhaft)

- Anthropogene Störungen durch die vorhabenspezifische Nutzung bis hin zur Tötung von Individuen im Rahmen der Nutzungsausübung (z.B. Kollision mit fahrenden Fahrzeugen) oder im Rahmen von Pflegemaßnahmen der Außenanlagen (z. B. Grünflächenpflege) lösen Verbotstatbestände aus.

➔ **Tötungsverbot**

➔ **Störungsverbot**

4. Methodische Vorgehensweise

Zur Bewertung der jeweiligen potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten wurden die vorhandenen Habitatstrukturen begutachtet und die daraus resultierende Lebensraumeignung im Rahmen einer Potenzialanalyse geprüft. Im Rahmen der Relevanzprüfung werden hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens die vorkommenden oder potenziell vorkommenden Arten ermittelt. Nach § 44 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten (Schutz nach der Vogelschutz-Richtlinie 2001/147/EG) und alle in Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL 102/43/EWG) aufgeführten Arten zu berücksichtigen. Naturschutzrechtlich relevante Arten, die aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht im Plangebiet vorkommen können, werden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Für die verbleibenden planungsrelevanten Arten wird durch eine Konfliktanalyse abgeleitet, inwiefern artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Umsetzung der Planung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Für die Abschätzung des Besiedlungspotenzials des Plangebietes wurden im September und Oktober 2025 sowie im April 2026 Gebietsbegehungen durchgeführt und hinsichtlich einer bestehenden oder ehemaligen Nutzung planungsrelevanter Arten untersucht. Aufgrund der Habitatstrukturen (Fehlen von Gewässerstrukturen) wurde der Fokus auf planungsrelevante Vogel- und Fledermausarten gelegt. Neben der Lebensraumeignung wurde das Plangebiet auch auf Besiedlungshinweise wie Nester, Fraßspuren oder Kotansammlungen abgesucht. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, wurden gildenbezogen betrachtet.

Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatsprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artenkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU, Oktober 2025) für die Gemeinde Sarzbüttel hinzugezogen und ausgewertet. Gemäß Bundesministerium für Digitales und Verkehr werden als verwertbare Daten Artenfunde betrachtet, die nicht älter als 5 Jahre sind (BMDV, 2023).

5. Ergebnisse

5. 1 Habitatstrukturen und Eignung

Die vorgefundenen Habitatstrukturen sind in Abbildung 3 aufgeführt:

- Intensivacker (Maisanbau 2025),
- Rasenfläche (private Verkehrsfläche)
- Knickstrukturen, *§ Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. v. m. § 21 LNatSchG
- Straßenverkehrsfläche

Der Lebensraum ist durch die landwirtschaftliche Nutzung und die umgebenden Störeinflüsse (L 236, Gewerbebetriebe, Siedlungskörper) als beeinträchtigt und anthropogen überprägt einzustufen. Die Bedeutung für die Tierwelt ist daher insgesamt als gering zu beurteilen und beschränkt sich auf eine allgemeine Lebensraumfunktion. Im gesamten Plangebiet werden, auch aufgrund der umliegenden Strukturen, primär Vogelarten des Agrar-Offenlandes und der Siedlungsräume erwartet, die bezüglich der vorliegenden Nutzungsformen nicht besonders störanfällig sind, und keine speziellen Ansprüche an ihre Habitate stellen. Die einzelnen Habitatstrukturen und deren Nutzung durch Tierarten als Lebensraum werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.



Abbildung 3: Habitatstrukturen des Plangebietes, *§: Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. v. m. § 21 LNatSchG

5.1.1 Intensivacker (Maisanbau 2025)

Der Intensivacker innerhalb des Plangebietes stellt sich 2025 als Maisfeld (s. Abb. 4) dar. Die Habitatnutzung durch verschiedene Tierarten (v. a. Vögel) unterliegt jahreszeitlich starken Veränderungen aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Ackerfläche eignet sich als potenzieller Lebensraum für verschiedene:

- Vogelarten (Bruthabitat, Nahrungshabitat, Rasthabitat),
- Fledermausarten (Jagdhabitat) und
- Amphibien (Durchwanderung).



Abbildung 4: Intensivacker (Maisanbau) (Aufnahme Oktober 2025)

5.1.2 Rasenfläche

Die Rasenfläche, abgehend von der Westerstraße im Norden, besteht seit mindestens 2008 (GoogleEarth, 2025) und wird u. a. als Einfahrt zum Acker genutzt. Die Strecke bis zum Feld ist ca. 70 m lang. Ungefähr die ersten 15 m weisen „Teerschotter“ auf, die verbleibende Strecke ist mit kurzem Rasen bewachsen, wobei an einigen offenen Stellen sich verdichteter Sanduntergrund zeigt (s. Abb. 5).



Abbildung 5: Rasenfläche abgehend von der Westerstraße, nördliche Bebauungsgrenze (Aufnahme Oktober 2025)

5.1.3 Knickstrukturen, *§: Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i. v. m. § 21 LNAtSchG

Das Plangeltungsareal wird westlich, südlich und nordöstlich, sowie östlichen durch Knickstrukturen eingerahmt. Im Kompensationskataster sind die Knickstrukturen beidseitig der Landestraße als Sukzessionsflächen ausgewiesen, wurden hingegen bei den Begehungen als Knicks mit Wallkörper identifiziert. Die Knicks sind ihrer Ausprägung und damit Wertigkeit als Habitat in der Begründung detailliert beschrieben.

Der Knick bietet potenziellen Lebensraum für verschiedene:

- Vogelarten (Bruthabitat, Nahrungshabitat),
- Fledermausarten (Jagdhabitat) und
- Amphibienarten (Durchwanderung).

5.1.4 Verkehrsfläche mit Straßenbegleitgrün

Das Plangebiet schließt eine Verkehrsfläche mit ein. Es befand sich als Straßenbegleitgrün eine Hainbuche (BHD ca. 30 cm) auf der westlichen Seite der Landesstraße.

Bäume dienen als potenzieller Lebensraum für verschiedene:

- Vogelarten (Bruthabitat) und
- Fledermausarten (Jagdhabitat).

5.1.4 Umgebungsbereich

Der Umgebungsbereich ist stark anthropogen geprägt und allgemein durch intensive Landwirtschaft beeinflusst. Die agrarisch geprägte Landschaft wird durch ein Knicknetz gegliedert, das laut Bundesamt für Naturschutz (BfN, 2025) u.a. bei Sarzbüttel noch besonders charakteristisch ausgebildet ist.

5.2 Relevanzanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG

5.2.1 Relevanzanalyse der Vogelarten

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Ziel ist hierbei sämtliche in den EU-Staaten natürlicherweise vorkommende Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Im Allgemeinen ist die faunistische Wertigkeit des Plangebietes aufgrund des Intensivackers und der Landesstraße als sehr gering einzustufen. Hinzukommen weitere Störfaktoren durch einen nördlich und südlich gelegenen Gewerbebetrieb und den umliegenden Siedlungskörper. Der Umgebungsbereich ist weithin durch intensive Landwirtschaft geprägt.

Die Lebensraumnutzung der derzeitigen Maisanbaufläche im Plangebiet unterliegt starken jahreszeitlichen Schwankungen. Im Frühjahr dient es v. a. **Bodenbrütern des Offenlandes** als Bruthabitat, im Sommer und Herbst dient es als minderwertiges Nahrungshabitat. Verschiedene Studien bestätigen eine insgesamt geringe Habitatnutzungsfrequenz und bewerten diese landwirtschaftliche Fläche nahezu als bedeutungslos (SUNREG III, 2011).

Typische **offen brütende Bodenbrüter** sind Kiebitz und Feldlerche. Diese Vogelarten gehören jedoch zu den störungsanfälligen Wiesenvögeln des Offenlandes. Sie meiden vertikale Strukturen. So stellt das Michael-Otto-Institut im Naturschutzbund (NABU) SH in seinem Bericht von 2013 fest, dass 50% der Kiebitze mindestens folgende Abstände zu Strukturen halten:

- 183 m (Büsche, Einzelbäume),
- 282 m (bewohnte Gebäude),
- 583 m (geschlossene Besiedlung) und
- 328 m (Straßen).

Nur 25 % der Kiebitze halten einen geringeren Abstand ein.

Die Abfrage des Artenkatasters zeigte weder im Maßnahmenbereich noch in der nahen Umgebung ein Vorkommen dieses Brutvogels mit ausgeprägter Ortstreue.

Das Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie gibt in dem Maßnahmenblatt über die Feldlerche von 2015 folgende Meideabstände an:

- 50-120 m (Gehölzstrukturen),
- 50-100 m (Straßen, abhängig von Verkehrsdichte),
- 50-100 m (Wege, abhängig von Frequentierung) und
- 100-120 m (Siedlungen).

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) gibt in der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ (2012) für die Feldlerche sogar Abstände bis zu 500 m für Straßen an. Dies wird damit begründet, dass die Vogelart für die Paarbildung auf akustische Signale angewiesen ist, und diese durch den Verkehrslärm überlagert werden.

Laut dem Landesverbund für Vögel- und Naturschutz in Bayern e.V. stellen Maisacker für die Feldlerchen keine optimalen Habitate dar und werden somit gemieden. Der Grund ist, dass zur Hauptlegezeit der Ackerboden noch „nackt“ ist und kurz darauf die Bodenbearbeitung der schnellwüchsigen Pflanzen startet. Überdies registriert auch das Artenkataster kein Vorkommen der ausgesprochen ortstreuen Feldlerche.

Zusammenfassend konnte durch die Plausibilitätsprüfung im April 2026, zur Sicherstellung der Abwesenheit dieser geschützten Brutvögel, ein Vorkommen dieser Vogelarten ausgeschlossen werden, da keine Revierflüge oder andere Brutaktivitäten registriert wurden. Eine detaillierte Einzelbetrachtung entfällt somit.

Versteckt brütende Bodenbrüter siedeln sich gern im offenen bis halboffenen Agrarraum an und brüten bevorzugt in Bodennähe von dichter Vegetation. In den t. T. krautigen Knickstrukturen des Vorhabengebietes können z. B. Goldammer, Rotkehlchen oder Fitis potenziell vorkommen. In den Bäumen und der Strauchschicht der Knickstrukturen finden auch **Gehölzbrüter** potenziellen Lebensraum. Typische **Gehölzfreibrüter** sind Amsel, Buchfink, Zilpzalp und Ringeltaube. Diese Vogelarten sind nicht nistplatztreu und legen jedes Jahr neue Nester an. In den vorhandenen Bäumen sind typische **Gehölzhöhlenbrüter** wie beispielsweise Star, Kohlmeise und Feldsperling zu erwarten. Sie sind hingegen eher nistplatztreu. Die Gehölzstrukturen in unmittelbarer Nähe zur Landesstraße haben eine minderwertigere Qualität als Bruthabitat. Die Effektdistanz (maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart) der zu erwartenden störungstoleranten Vogelarten des Agrar- und Siedlungsraumes liegt trotz schwacher Lärmempfindlichkeit bei 100 - 200 m (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, BMVBS, 2012). Straßenbegleitende Säume sind daher eher als ein Nahrungshabitat denn als ein Bruthabitat geeignet und so werden viele Vögel diesen Bereich meiden. Die Gehölzstrukturen der neu angelegten Knicks sind durch ihre Ausprägung (u.a. junges Gehölz) wenig attraktiv als Bruthabitat. Einzig die Bäume der Knicks im Westen und Süden können als qualifizierte Bruthabitat angesprochen werden. Generell werden daher die meisten Individuen im Randbereich des Plangebietes an diesen Knickstrukturen erwartet.

Bei den Begehungen konnten akustisch und visuell Buchfink, Haussperling, Rotkehlchen, Amsel, Meise, Taube und Elster identifiziert werden. Besiedlungshinweise wie (ehemalig) genutzte Nester oder Baumhöhlen konnten nicht festgestellt werden. An den Bäumen waren keine Nisthilfen angebracht.

Die ermittelten Vogelarten und das Fehlen von Besiedlungshinweisen unterstützen insgesamt die These, dass voraussichtlich nur eine geringe Anzahl von Vögeln den Plangeltungsbereich als Lebensraum nutzen. Die vorgefundenen Vogelarten zeichnen sich durch ihre

Anpassungsfähigkeiten aus und können in ähnliche Habitats des Siedlungskörpers ausweichen, da das Plangebiet als Habitat nur eine allgemeine Lebensraumfunktion erfüllt.

Potenzielle **Gebäudebrüter** wie Haussperling, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe können potenziell im Umgebungsbereich des Untersuchungsareals an den Bestandsgebäuden vorkommen. Im Plangebiet kann ein Vorkommen aufgrund fehlender Gebäude ausgeschlossen werden. Ein potenzielles Vorkommen häufiger und weitverbreiteter **Greif- und Eulenvögel** (Habicht, Mäusebussard, Schleiereule) in unmittelbarer Nähe zu Siedlungsbiotopen ist aufgrund der großen Aktionsradien der Arten sowie die Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet nicht völlig auszuschließen, aber als unwahrscheinlich einzustufen.

Die Daten aus dem aktuellen Auszug (Oktober 2025) des Artenkatasters verorten im Nahbereich des Plangebietes (ca. 260 m nördlich) 2018 das Vorkommen eines Steinkauzes. Ca. 1,4 km nordwestlich wurde das Vorkommen von Steinkäuzen in den Jahren 2018-2024 dokumentiert. Zwischen 2018 und 2023 in nordöstlicher Richtung, in ca. 1,5 km Entfernung, findet sich im Artenkataster der Eintrag einer Schleiereule.

Das Revier des Steinkauzes kann 10-40 ha groß sein, das der Schleiereule sogar bis zu 200 ha. Der Hauptaktionskreis der beiden Vogelarten ist mit 500 – 1000 m zum Brutplatz jedoch ähnlich (Nat/For BSH, 20110; LANUK 2025). Die Ausdehnung von Mais- und Ackerflächen ist u. a. laut NABU ein wichtiger Grund für den Rückgang der Steinkauz- und Schleiereulenpopulation. Diese Eulenvögel sind als „gefährdet“ (Kategorie 3, Rote Liste SH 2021) eingestuft. Da sie sehr standorttreu sind und die weiträumige offene Kulturlandschaft bevorzugen, kann ein Vorkommen auf einer intensiv genutzten Agrarfläche (ohne Schneisen), wie es das Maßnahmengebiet darstellt, ausgeschlossen werden. Einzig der Steinkauz kann u. U. im Randbereiche die großen Bäume als Bruthabitat nutzen, doch ist ein Vorkommen auch hier sehr unwahrscheinlich, da entsprechende Baumhöhlen fehlten.

Das Maßnahmengebiet ist aufgrund seiner Lage, Größe und Ausstattung nicht als artenschutzrechtlich relevantes **Rastvogelhabitat** anzusprechen. Es liegt außerhalb des Küstenstreifens mit herausragender Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet von EU-Vogelschutzgebieten. Daher entfällt eine weitere Betrachtung.

Gefährdete oder besonders spezialisierte Arten fehlen infolge der nicht vorhandenen Lebensraumeignung.

Zusammenfassend sind, in Bezug auf eine Lokalpopulation aufgrund der im Wesentlichen minderwertigen Ausstattung des Plangeltungsbereiches als Habitat, wenige Vogelarten zu erwarten, die geringe Ansprüche an die Ausprägung ihres Lebensraumes stellen und in der Umgebung weiterhin geeignete Lebensräume vorfinden.

5.2.1.1 Prüfung der Verbotstatbestände für Vogelarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

→ Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das „allgemeine Lebensrisiko“ hinaus signifikant erhöht ist. Als „allgemeines Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr im Naturraum verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden können.

Mit der Umsetzung des Planvorhabens ist der Verlust eines Intensivackers (ca. 2,8 ha) verbunden. Die randlichen Gehölzstrukturen bleiben in ihrem Bestand vollständig erhalten. Für die potenziell im Randbereich vorkommenden, **versteckt brütenden Bodenbrüter** können Schädigungen und Tötungen von Individuen ausgeschlossen werden, indem vorsorglich eine Bauzeitenregelung für die landwirtschaftliche Fläche zu beachten ist, die außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit liegt. Die flugfähigen Altvögel können fliehen.

Damit sind Baumaßnahmen während der Brutzeit unzulässig und haben dementsprechend in der Zeit vom 16.08. – 28./29.2. zu erfolgen. Falls aktive Baumaßnahmen vor Beginn der Brutzeit stattfinden, sind diese als aktive Vergrämnungsmaßnahme anzusehen.

Unter der Berücksichtigung der Bauzeitenregelung kann ein Verbotstatbestand der Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für versteckt brütende Bodenbrüter ausgeschlossen werden, da außerhalb der Brutzeit nur mit flugfähigen Individuen zu rechnen ist.

Gleichwohl auch eine Entfernung von Gehölzen nicht geplant ist, wird prophylaktisch auf die allgemein gültigen gesetzlichen Vorgaben gem. § 310 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG hingewiesen. Danach hat eine **Beseitigung von Gehölzen** in der Zeit **vom 1.10. - 28./29.2. zu erfolgen**, was außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit liegt.

Unter der Berücksichtigung der Fällzeiten kann ein Verbotstatbestand der Schädigung und Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Gehölzbrüter ausgeschlossen werden, da außerhalb der Brutzeit nur mit flugfähigen Individuen zu rechnen ist.

➔ Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Für Brutvögel können erhebliche Störungen durch Lärm- und Lichtemissionen auftreten, wenn die Baufeldräumung während Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durchgeführt wird. Zusätzlich gilt es hinzuzufügen, dass im artenschutzrechtlichen Kontext eine Störung als erheblich bewertet wird, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringert. Es ist anzunehmen, dass bei den anwesenden Vogelindividuen der zu erwartenden Arten während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt hinsichtlich der baubedingten Störwirkungen eintritt. Dies gilt im Besonderen für Arten, die in der Umgebung von Siedlungsstrukturen vorkommen und ein gewisses Maß an Störungstoleranz aufweisen und an die bereits vor Ort stattfindenden Störfaktoren angepasst sind. Betriebs- oder anlagenbedingte Störungen nach der Umsetzung des Planvorhabens sind nicht zu erwarten, da die potenziell vorkommenden Brutvogelarten häufig verbreitet sind und als unempfindlich gegenüber anthropogenen Einflüssen gelten. Im Zuge der Realisierung des Planvorhabens sind keine derart starken Störungen zu erwarten, die den Erhaltungszustand der Lokalpopulationen verschlechtern.

Es ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

➔ Schädigung/Zerstörung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird dann ausgelöst, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach der Umsetzung des Planvorhabens nicht mehr erfüllt ist. Ein Auslösen dieses Verbotstatbestandes ist sehr

unwahrscheinlich, da die Baumaßnahmen den Intensivacker betreffen und insgesamt durch die Erhaltung aller Gehölzstrukturen die ökologische Funktion potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Da die potenziell betroffenen Vogelarten (Bodenbrüter und Gehölzfreibrüter) keine besondere Nistplatztreue aufweisen und in der Regel jedes Jahr ihre Nester an anderen Standorten bauen, können diese Individuen zudem problemlos auf die umliegenden Flächen ausweichen.

Ein Auslösen des Verbotstatbestandes der Schädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

5.2.2 Relevanzanalyse der Fledermausarten

Alle europäischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen und damit streng geschützt. Die regelmäßig über mehrere Jahre genutzten Wochenstuben und Winterquartiere stellen die zentralen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermäuse dar. Bei jeder artenschutzrechtlichen Prüfung muss geklärt werden, ob Quartiere (Wochenstuben und Winterquartiere) verloren gehen und – wenn ja – ob die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Tagesquartiere fallen i. d. R. nicht in den Schutzzumfang, da sie häufig gewechselt werden und ubiquitär sind. Nahrungshabitate / Jagdbereiche (sowie Flugrouten und Wanderkorridore) unterliegen als solche auch nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (BMVD, 2023).

Nach derzeitigem Kenntnisstand des NABU Schleswig-Holstein sind in diesem Bundesland 15 Fledermausarten beheimatet. Fledermäuse sind nachtaktiv. Sie brauchen saisonal unterschiedliche Quartiertypen, wie Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich Baumhöhlen, Dachräume und Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür sich neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen eignen. Auch das Beuteangebot unterscheidet sich biotopspezifisch und saisonal. Das führt dazu, dass Fledermäuse komplexe Raumnutzungsmuster aus Quartieren und Jagdgebieten besitzen, die durch Flugrouten miteinander vernetzt sind. Diese Flugrouten verlaufen meist entlang linearer Landschaftselemente (z.B. Waldränder, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässer, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen) und dienen als Orientierungslinien beim Wechsel zwischen den Quartieren und Jagdgebieten. Die Größe der Entfernungen unterscheidet sich dabei artspezifisch. Der Hauptaktivitätszeitraum der Fledermäuse liegt zwischen April und November.

Von den in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten können aufgrund ihres Verbreitungsmusters und ihrer Lebensraumsansprüche u. a. die Zwergfledermaus, die Breitflügelfledermaus, die Rauhautfledermaus und der Große Abendsegler potenziell im Untersuchungsareal vorkommen (BfN, BATLAS 2024).

Die Zwergfledermaus ist eine gebäudebesiedelnde Fledermausart und als „nicht gefährdet“ eingestuft. Sie jagt bevorzugt in der Umgebung von Gebäuden oder entlang von Straßen in Dörfern und Städten. Eine weitere typische Hausfledermaus ist die Breitflügelfledermaus. Sie jagt bevorzugt über (beweidetem) Dauergrünland und strukturreichen Ortschaften und weniger an Leitlinien. Durch Grünlandumbruch und Maisanbau kommt es bei dieser Fledermausart zu großflächigen Verlusten von Jagdhabitaten. So wurde sie von der „Vorwarnstufe“ auf die Kategorie 3 „gefährdet“ heraufgestuft.

Die Rauhautfledermaus zählt zu den Waldfledermausarten. Sie besiedelt typischerweise abwechslungs-, tümpel- und gewässerreiche Wälder im Tiefland (z.B. die Wälder in der

norddeutschen Moränenlandschaft), jagt aber auch gelegentlich in Siedlungsräumen bevorzugt an Parkanlagen, hohen Hecken und Büschen (K. Richarz, 2011). In der aktuellen Roten Liste SH wird diese Art als „gefährdet“ geführt. Der Große Abendsegler hat sein Hauptverbreitungsgebiet im Östlichen Hügelland. Wandernde Tiere wurden aber auch an der Westküste, in den Elbmarschen und sogar auf Sylt, Trischen und Helgoland beobachtet. Diese Fledermausart gehört ebenfalls zu den Baumfledermausarten (ursprünglich Waldfledermausarten). Sie jagt gerne hoch über den Baumwipfeln, nutzt als Jagdgebiete jedoch ebenso Fließ- und Stillgewässer und Bereiche entlang von Waldrändern, Wäldern, Weiden und Wiesen. Auch der Große Abendsegler ist als „gefährdet“ eingestuft (Rote Liste SH, 2014).

Im Artenkataster ist das Vorkommen, vor allem entlang der L 236, von 4 verschiedenen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus, Großer Abendsegler) im Jahr 2016 dokumentiert, wobei die Zwergfledermaus am stärksten vertreten war. Entlang der Knickstrukturen des Untersuchungsareals konnte hingegen kein Vorkommen beobachtet werden. Da weder Gebäude noch geeignete Baumhöhlen innerhalb des Plangeltungsbereiches liegen, sind Habitate, die eine Verwendbarkeit als Winterquartiere oder Wochenstuben aufweisen, nicht vorhanden, so dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Eine Besiedlung einer Lokalpopulation kann auf den Untersuchungsflächen ausgeschlossen werden. Tagesquartiere (z.B. Baumhöhlen, Altbäume mit abgeplatzter Rinde als Tagesversteck) können aufgrund der vorhandenen Bäume nicht ausgeschlossen werden.

Da das Bauvorhaben nur Eingriffe auf der Agrarfläche vorsieht, sind keine Fledermausquartiere betroffen und die (linearen) Strukturen können weiter als Jagdhabitat genutzt werden. Zudem bietet die Umgebung weiterhin die Möglichkeit Transfer Routen zwischen verschiedenen Jagdhabitat und Wochenstuben zu nutzen.

5.2.2.1 Prüfung der Verbotstatbestände für Fledermausarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

➔ Schädigung/Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Der Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung wird ausgelöst, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer Tötungsgefahr verbunden ist, die trotz des Ergreifens aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen über das allgemeine Lebensrisiko hinaus signifikant erhöht ist. Da keine Eingriffe in fledermausgeeigneten Quartierstrukturen wie zum Beispiel Gebäude oder Baumhöhlen für die Wochenstuben- oder Winterquartiernutzung vorbereitet werden, wird kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst.

Betriebs- und anlagenbedingt ist aufgrund der geringen Geschwindigkeit des Anliegerverkehrs keine Gefährdung zu erwarten. Entsprechend wird das „allgemeine Lebensrisiko“ durch die Planung nicht erhöht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Verbotstatbestand der Schädigung/Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung nicht ausgelöst wird.

➔ Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung wird definiert als eine direkt auf ein Tier einwirkende Beunruhigung oder Scheuchwirkung, die nicht zwingend zur Tötung oder zum vollständigen Verlust der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung dann als erheblich zu bewerten, wenn diese zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation einer Art führt. Kommt es zu einer signifikanten und

nachhaltigen Verringerung der Größe der Lokalpopulation und/oder ihres Fortpflanzungserfolges, ist eine Störung als erheblich zu bewerten.

Da Fledermäuse nachtaktiv sind, können Störungen durch Bautätigkeiten am Tag weitgehend ausgeschlossen werden. Zudem wird die Empfindlichkeit der potenziell vorkommenden Fledermausarten gegenüber Schall- und Lichtemissionen als gering eingestuft.

Es ist davon auszugehen, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der potenziell vorkommenden Fledermausarten nicht eintritt und der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

➔ Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzung- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch die Umsetzung der Planung werden keine Eingriffe in Gehölzstrukturen vorbereitet, somit kommt es folglich auch nicht zur Schädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Ein durch die Umsetzung des Vorhabens ausgelöster Verbotstatbestand der Schädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

5.2.3 Relevanzanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände für Amphibien gem. § 44 BNatSchG

Generell benötigen alle Amphibien lebensnotwendige Gewässer in Form von Teichen, Tümpeln und der Gleichen. Für die Fortpflanzung sind die Tiere zwingend auf Gewässer angewiesen. Kälte und Nahrungsknappheit zwingen die wechselwarmen Amphibien zur Winterruhe. Zum Überwintern werden passende Verstecke wie der Wurzelbereich von Bäumen, Erdlöcher, Felsspalten, Hohlräume unter Steinplatten, unter totem Holz oder in Kleinsäugerbauten genutzt.

Aufgrund ihrer Physiologie benötigen Amphibien auch als adulte Tiere Lebensräume mit hoher Luftfeuchte, welche sich oft in Gewässernähe befinden.

Gemäß ihrer generellen Verbreitung in Schleswig-Holstein können potenziell Kammmolch, Knoblauchkröte und Moorfrosch vorkommen (LLUR, 2018). Da innerhalb des Plangebietes jedoch keine Gewässer vorhanden sind und die nächsten Gewässerstrukturen sich außerhalb des Aktionsradius dieser Amphibienarten befinden, kann das Vorkommen einer Lokalpopulation ausgeschlossen werden (G. Brunken, 2004).

Im aktuellen Auszug des Artenkatasters waren ebenfalls keine Amphibienarten des Anhangs IV der FFH-RL dokumentiert.

Die Artengruppe der Amphibien wird deshalb nicht weiter betrachtet und **das unmittelbare Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.**

5.2.4 Relevanzanalyse und Prüfung der Verbotstatbestände für sonstige Arten gem. § 44 BNatSchG

Im Jahr 2021 wurde in ca. 1,5 km südlicher Entfernung der Kot eines Fischotters nachgewiesen und im Artenkataster dokumentiert. Ein Vorkommen dieser geschützten Säugetiere als Lokalpopulation innerhalb des Geltungsbereiches wird jedoch ausgeschlossen, da keine Gewässerstrukturen vorhanden sind.

Weitere besonders geschützte Tierarten nach FFH-Richtlinie sind aufgrund nicht erfüllter Lebensraumanprüche im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten und nicht im Artenkataster dokumentiert.

Ebenso konnten bei den Begehungen im September und Oktober 2025 keine Zufallsbefunde von gefährdeten/geschützten Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL dokumentiert werden.

Im aktuellen Auszug des Artenkatasters der Gemeinde Sarzbüttel sind keine geschützten Pflanzenarten kartiert.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG für sonstige besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten ausgelöst werden.

6. Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote

Vermeidungsmaßnahmen sind in der Bauleitplanung essenziell, um negative Auswirkungen von Bauvorhaben auf Natur, Landschaft und geschützte Arten bereits im Vorfeld zu verhindern oder zu minimieren. Sie sind ein zentraler Bestandteil der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die sicherstellt, dass Bebauungspläne umweltverträglich gestaltet werden. Zu den Vermeidungsmaßnahmen werden z.B. Bauzeitenregelung, diverse Vergrämungsmethoden und Gehölzentfernung gezählt. Folgende Maßnahmen zur Vermeidung / Verringerung nachteiliger Auswirkungen sind bei der Realisierung des Planvorhabens für die potenziell vorkommenden Arten relevant sein können:

Bauzeitenregelungen

Bauzeitenregelungen erfolgen im Allgemeinen zeitlich und räumlich begrenzt und dienen dem Schutz bestimmter Tierarten in sensiblen Lebensphasen (z. B. Brut-, Mauser- und Aufzuchtzeiten) sowie ihrer jeweiligen Lebensräume. Je nach konkreter räumlicher Situation und dem im Vorhabenbereich vorkommenden Artenspektrum kann eine Bauflächenkontrolle dazu führen, dass eine Bauzeitenregelung gegebenenfalls auf das tatsächlich erforderliche Maß zum Zeitpunkt der Bauausführung reduziert werden kann.

Bauzeitenregelungen sind etablierte, wirksame und erfolgreiche Maßnahmen zur Vermeidung von Tötungen oder baubedingten Störungen einschließlich störungsbedingtem Habitatverlust. Aufgrund ihrer hohen Erfolgswahrscheinlichkeit können sie bereits in der vorliegenden Planungsebene herangezogen werden, um planungsrelevante Konfliktsituationen zu bewerten.

*Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten bei **Brutvögeln** ist die Berücksichtigung der Brutzeit der wertgebenden Arten erforderlich. Um beim Bau Schädigungen/Tötungen und Störungen von Einzeltieren zu vermeiden, haben Bautätigkeiten, darunter fallen auch die Erschließungsmaßnahmen / bauvorbereitende Maßnahmen, außerhalb der Brutzeit der heimischen Vogelarten zu erfolgen. **Somit dürfen die zu erfolgenden Bautätigkeiten nicht in der Brutzeit vom 01.03. bis 15.08. erfolgen** (Runge, C. et al., 2021).*

*Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verboten bei **Fledermausarten** sind generell **bei Vorhandensein von Quartieren Baumaßnahmen in folgenden Zeiten nicht unzulässig:***

- **Gebäudeabriss / Sanierung vom 01.10. bis 28./29.02.**
- **Wochenstubenzeit vom 01.05. bis 31.08.**
- **Überwinterung vom 01.11. bis 28./29.2.**

Vergrämungsmaßnahmen

Vergrämungsmaßnahmen dienen dazu, Tiere temporär aus dem Baufeld zu vertreiben und sie so vor baubedingten Verletzungen oder Tötungen zu bewahren. Die Vergrämung bewirkt, dass die Tiere durch eine Attraktivitätsabwertung zur Abwanderung aus den Habitaten veranlasst werden. Die eingesetzten Methoden müssen dabei artspezifisch angepasst und zielgerichtet eingesetzt werden. Begründet durch das artenschutzrechtliche Störungsverbot ist eine Beeinträchtigung durch Vergrämung erst gerechtfertigt, wenn diese unvermeidbar ist. Sämtliche Vergrämungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Ökologischen Baubegleitung durchzuführen und zu dokumentieren. Eine Wirksamkeit von Vergrämungsmaßnahmen wird überwiegend für jene Brutvögel des Offenlandes angenommen, die relativ große Sicherheitsabstände, insbesondere zu optischen Störquellen einhalten bzw. vertikale Strukturen meiden (z. B. Feldlerche und Kiebitz). So sieht der Leitfaden des LBV-SH & AfPE (2016) die Vergrämung von Brutvögeln in Acker- und Grünlandbereichen als eine mögliche Alternative zu einer Bauzeitenregelung. Arten, die in Röhrichten (z. B. Schilfrohrsänger, Blaukehlchen) oder Gehölzen (z. B. Grauspecht, Uhu, Wespenbussard) brüten, sind dagegen oft durch die Entwertung des Habitats im Zuge der Baufeldfreimachung oder durch direkte Störungen durch Lärm oder die Anwesenheit von Menschen im Brutumfeld von Vergrämung betroffen.

- **Vorfristiger Baubeginn / Anhaltender Baubeginn:** Eine Vergrämung von Brutvögeln erfolgt durch eine kontinuierliche Bautätigkeit selbst. Hierzu werden die Bauarbeiten zielgerichtet vor Beginn der Brutzeit am 01. März aufgenommen und ohne Unterbrechung bis zum Ende der Baumaßnahme oder Brutzeit fortgeführt, so dass keine Ansiedlung von Brutvögeln erfolgt.
- **Flatterbänder:** Vor allem für Brutvögel des Offenlandes (z.B. Kiebitz und Feldlerche) besteht über diese Vergrämungsmaßnahme die Möglichkeit, eine Ansiedlung in unmittelbarer Nähe des Baufelds zu verhindern. Hierzu werden horizontale Strukturen (Stangen oder Pfosten) von ca. 2 m Höhe mit Flatterbändern (bis zu 1,5 m lang) versehen. Die Stangen werden dabei in regelmäßigen Abständen von circa 10 m bis 15 m alternierend im Baufeld aufgestellt. Hierbei sind jeweils Stangen bzw. Pfosten an den Grenzen des Baufeldes aufzustellen, sodass die Vergrämungswirkung auch in die an das Baufeld angrenzenden Bereiche hineinwirkt. Es ist sicherzustellen, dass sich das Flatterband möglichst bereits bei geringen Böen bewegt. Um eine ausreichende Vergrämungswirkung zu erzielen, darf es dazu nicht auf dem Boden oder der Vegetation aufliegen.

Gehölzfällung

Eine Gehölzfällung darf in der gesetzlichen Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar erfolgen, da diese Zeit außerhalb der Brutsaison der Vögel liegt.

Bei Fledermausbesatz ist zu beachten, dass nach Abschluss der Kernwochenstubenzeit (nach dem 31.07.) und nach der somit anzunehmenden Erlangung der Flugfähigkeit der Jungtiere, Einwegverschlüsse oder Reusen anzubringen sind, um eine Besiedlung zu verhindern. Nach Entfernen der Einwegverschlüssen bzw. Reusen gilt ebenso der Fällzeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar (Hammer, M. & Zahn, A. (2011)).

Für Brutvögel sind Bauunterbrechungen ab einer Dauer von 5 Tagen relevant, da zu diesem Zeitpunkt mit dem Nestbau bzw. der Eiablage trotz vorherigem hohen Störungsdruck zu rechnen ist. Demzufolge sind nach 5 Tagen anhaltender Baupause Vergrämungsmaßnahmen zur

Vermeidung von Ansiedlungen erforderlich. Bei einer längeren Unterbrechung ist das Baufeld durch die Umweltbaubegleitung auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen. Werden Gelege gefunden, ist Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten (LBV SH & AfPE 2016).

6.1 Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen

Beleuchtungen

Für den Artenschutz (z. B. Fledermausarten, Insektenarten) wird im Vorgriff auf die geplante Änderung des Fachgesetzes (Einführung des § 41 a BNatSchG) grundsätzlich als Verringerungsmaßnahme zu sogenannten „insektenfreundlichen“ Außenbeleuchtungen geraten. Hierfür sind LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur unter 3.000 K, die annähernd keinen Blau-UV-Anteil aufweisen, zu empfehlen. Die Außenbeleuchtung ist so anzubringen, dass eine nach unten gerichtete Beleuchtung erzielt wird. Der Abstrahlungswinkel sollte < 70° zur Vertikalen betragen. Zudem ist es ratsam, die Beleuchtung, wenn möglich, mit Dämmerungsschaltern, Bewegungsmeldern o. ä. zu steuern, sowie die Anzahl der Lichtquellen auf das für die Beleuchtung notwendige Maß zu beschränken, um die optischen Emissionen möglichst gering zu halten.

7. Zusammenfassung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Sarzbüttel für das Gebiet „südlich der Westerstraße, östlich des Eichenweges und westlich der Hauptstraße (L 236)“ ergibt, dass durch die Umsetzung des Planvorhabens Brutvögel und Fledermäuse potenziell betroffen sein können.

Durch die erfolgte Potentialabschätzung in Verbindung mit der Konfliktanalyse der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten konnte festgestellt werden, dass nur **unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen für die planungsrelevanten Artgruppen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände** durch die Umsetzung des Planvorhabens **ausgeschlossen** werden können. Als entsprechende Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote im Zuge der Baufeldräumung, **dürfen die zu erfolgenden Bautätigkeiten nicht in der Brutzeit vom 01.03. bis 15.08. erfolgen.**

Die gesetzlich vorgeschriebene Zeit für **Gehölzentfernungen vom 01. Oktober bis zum letzten Tag des Monats Februar** ist zu beachten.

Baubedingte Schädigungen oder Tötungen von Brutvögeln und Fledermäusen können vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb von Zeiten intensiver Lebensraumnutzung durchgeführt wird und somit die Wahrscheinlichkeit einer Besiedlung möglichst gering ist.

Durch die Realisierung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Sarzbüttel werden **unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG** für die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgelöst.

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
B-Plan	Bebauungsplan
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BHD	Brusthöhendurchmesser
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahmen	continuous ecological functionality-measures
EG	Europäische Gemeinschaft
EWG	Europäische Wertegemeinschaft
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FNP	Flächennutzungsplan
LNatSchG	Landesnaturschutzgesetz
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LfU	Landesamt für Umwelt
o. J.	ohne Jahr
VSchRL	Vogelschutz-Richtlinie
UNB	Untere Naturschutzbehörde

Quellenverzeichnis

Brunken, G.: Amphibienwanderungen - Zwischen Land und Wasser von, NVN/BSH 1/04, 2004

Bundesamt für Naturschutz, BfN, Meinig et. al.: Artenportraits Fledermäuse, Stand 2020, [https://www.bfn.de/artenportraits?f\[0\]=species:503](https://www.bfn.de/artenportraits?f[0]=species:503), Abruf November 2025

Bundesamt für Naturschutz, BfN: BATLAS 2024, Abruf November 2025

Bundesamt für Naturschutz (BfN): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie (2019).

Bundesamt für Naturschutz (BfN): Landschaftssteckbriefe – Heide-Itzehoe-Geest, Stand 2010, Abruf November 2025

Bundesamt für Naturschutz (BfN): Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 170 (4), Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands, 2019

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMVD): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation Ausgabe 2023

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gibt in der „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“, redaktionelle Korrektur Januar 2012

Gemeinde Sarzbüttel: Bebauungsplan Nr. 10 und 10. Änderung des FNP der Gemeinde Sarzbüttel, 2025.

Gemeinde Sarzbüttel: Begründung zum Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Sarzbüttel, 2025.

Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG): Maßnahmenblatt über die Feldlerche (*Alauda arvensis*), 2015

K. Richarz: Fledermäuse beobachten, erkennen und schützen, 2011

Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz – Ständiger Ausschuss „Arten- und Biotopschutz“ (LANA), Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 20010

Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK): Planungsrelevante Arten, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten - Artengruppen - Vögel, Abruf Oktober 2025

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (LLUR): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins; Rote Liste Band 1 + 2, 2021

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume (LLUR,): Karte: Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I der FFH-Richtlinie, 2018

Landesamt für Umwelt Schleswig-Holstein (LfU): Kartieranleitung und erläuterte Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins, Version 2.2.1, korrigierte Fassung, Stand August 2024,

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH) – Amt für Planfeststellung Energie: Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung; Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. In Zusammenarbeit mit dem Kieler Institut für Landschaftsökologie und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. – Kiel, 2016

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH): Anlage 2: LBV-SH/AfPE - Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung (2016)

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV-SH): Erläuterungen zur Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, hier: Aktualisierung der Rundverfügung vom 25. Feb 20010, Novelliert 2013, S. 67/68

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. – Kiel. 63 S. + Anhang, 2011

Michael-Otto-Institut im NABU SH, Bergenhusen: Kohärenz von Wiesenvogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein am Beispiel des Kiebitzes - Bericht 2013, Abschlussbericht für das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 2013

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins; Rote Liste, 2014

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MELUR): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins-Rote Liste. 5. Fassung. Schriftenreihe: LLUR SH – Natur – RL 20. Flintbek, 2010

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Niedersachsen: SUNREG III, 2007-2010, Auswirkungen des großflächigen Anbaus von Energiepflanzen auf die Tierwelt der Agrarlandschaft, 2011

Naturschutz Forum Deutschland e.V. (Na-For) und Biologische Schutzgemeinschaft Hunte- Weser-Ems e.V. (BSH): Nat/For BSH: Ökoportrait 56 – Die Schleiereule, 20110

Umweltanwendungen.schleswig-holstein.de, © Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur – 2025 (Abruf Mai 2025): Biotopkartierungen Schleswig-Holstein; Biotopkartierungen seit 2014

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Bundesministerium der Justiz: BauGB vom 03.11.2017, Stand 20.12.2023, § 2, § 4c, § 13

Bundesministerium der Justiz: BNatSchG vom 01.03.2010, Stand 23.10.2024, §§ 7, § 18, § 310, § 44, § 45, § 67

FFH-RL: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 102/43/EWG des Rates vom 21. Mai 110102 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Landesverordnung Schleswig-Holstein (2024): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop (Biotopverordnung), vom 13. Mai 2011; § 1

Landesvorschriften und Landesrechtsprechung Schleswig-Holstein (2024): Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG), vom 24. Februar 2010; § 8, § 21

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Einführungserlass zum LNatSchG in der Fassung vom 24.06.2016, S. 12

Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 2001/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2001 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Daten

© GeoBasis-DE/LVermGeo SH CC BY 4.0, Abruf November 2025

Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LfU): Auszug aus dem Artenkataster für die Gemeinde Sarzbüttel, Oktober 2025

Umweltportal Schleswig-Holstein vom Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, September 2025